

Förderrichtlinie zur Fachkräftesicherung durch Integration von Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund in den Arbeitsmarkt Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 6. Januar 2026 - VII 5211 -

Präambel

Das Land Schleswig-Holstein hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zugleich soll ein Beitrag geleistet werden, um sowohl Unternehmen bei der Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften sowie Auszubildenden zu unterstützen als auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit und soziale Teilhabe von Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund zu stärken. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH).

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Integration von Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund in den schleswig-holsteinischen Arbeitsmarkt. Damit sollen die Maßnahmen einen Beitrag zur Deckung des Fach- und Arbeitskräfte- sowie Auszubildendenbedarfs der Wirtschaft leisten.
- 1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-K) Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Fachkräftesicherung.
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Projekte zur Sicherung des Fach- und Arbeitskräfte- sowie Auszubildendenbedarfs in Schleswig-Holstein, die zugleich die Integration in den Arbeitsmarkt von Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund unterstützen. Die Projektkonzeptionen müssen den Matching- und Qualifizierungsbedarfen von Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund gerecht werden und zugleich sicherstellen, dass insbesondere in Branchen mit einem großen Bedarf an Arbeits- und Fachkräften sowie Auszubildenden ein Beitrag zur Schließung der Arbeitskräftelücke geleistet wird. Beispiele hierfür sind:

- Projekte zur Kompetenzfeststellung von Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund,
- Projekte zum Matching von Arbeitgebenden und Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchenden,
- auf regionale Bedarfe ausgerichtete Projekte zur Fachkräftesicherung,
- Branchenbezogene Projekte zur Arbeitsmarktintegration und zur Mitarbeitendenbindung durch z.B. betriebspezifische Potenzialentwicklung,
- Qualifizierungs- und Weiterbildungsprojekte, die z.B. arbeitsplatz- oder berufsbezogene Sprachförderung, modulare Teilqualifizierungen oder berufsvorbereitende Maßnahmen beinhalten,
- Branchenbezogene innovative Modelle zur Stärkung des Fach- und Arbeitskräfte- sowie Auszubildendenpotenzials.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte und Maßnahmen, die durch andere staatliche Förderungs- und Unterstützungsinstrumente abgedeckt sind,
- anfallende Ausgaben und Gebühren (z.B. Studiengebühren, Schulgeld, Ausbildungsvergütungen, Verwaltungsgebühren),
- Baumaßnahmen und Investitionen,
- Projekte, von denen nur ein einzelnes Unternehmen profitiert,
- Projekte, die gewinnorientierte Dienstleistungsangebote und/oder Geschäftsmodelle beinhalten.

3. Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger sind alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.

Trägerkooperationen sind möglich (siehe auch 4.2.).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die fachliche und administrative Kompetenz der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers und möglicher Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts ist darzustellen.
- 4.2 Im Falle von Trägerkooperationen ist eine rechtswirksame Kooperationsvereinbarung zusammen mit dem Antrag vorzulegen. Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger die Beträge weitergeben dürfen und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr oder ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der oder dem

Dritten auferlegt werden. Auf die Regelungen der Ziffer 12 VV und VV-K zu § 44 LHO wird verwiesen.

- 4.3 Vorhandene Beratungs- und Serviceangebote, Initiativen, Maßnahmen und Projekte der Bundesagentur für Arbeit und anderer Stellen sollen von der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger vor Antragstellung geprüft werden, um ggf. bestehende Förderlücken zu identifizieren und mit dem geplanten Vorhaben schließen zu können. Das Prüfergebnis ist zum Zeitpunkt der Antragstellung darzulegen.
- 4.4 Es ist von den Antragstellenden sicherzustellen, dass eine Doppelförderung von Vorhaben desselben Trägers mit ähnlichem Inhalt ausgeschlossen ist.
- 4.5 Fördermöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes und anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Gesamtbetrag aller Zuwendungen darf die tatsächlich entstandenen förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektfinanzierung.
- 5.2 Die Zuwendung wird auf Antrag als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Der Träger beteiligt sich an der Finanzierung des Projekts mit Eigenmitteln und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Unmittelbar mit der Zuwendung zusammenhängende Einnahmen, wie beispielsweise Teilnehmendenbeiträge, sind als Deckungsmittel einzusetzen und gelten nicht als Eigenmittel.
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nachgewiesenen Personalausgaben sowie die Sachausgaben zur Erlangung des Zuwendungszwecks, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahme oder des Projektes entstehen. Gefördert werden die Personalausgaben nach dem Ist-Ausgabenprinzip sowie eine Sachkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent der nachgewiesenen, zuwendungsfähigen Personalausgaben.
Der Personaleinsatz muss auf Basis des Konzepts mit Bezug auf Eingruppierung, Erfahrungsstufe, Stellenanteil sowie Qualifikation des eingesetzten Personals schlüssig begründet sein (siehe Anlage: Hinweise zur Projektbeschreibung).
- 5.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen einen Betrag von 30.000 Euro nicht unterschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, ihren/ seinen Beschäftigten eine chancengleiche Personalentwicklung zu ermöglichen.
- 6.2 Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO – EU 2016/679) vom 27. April 2016 sowie die drei darauffolgenden Berichtigungen (ABl. L 314 vom 22.11.2016, ABl. L 127 vom 23.5.2018, ABl. L 074 vom 4.3.2021) sind einzuhalten. Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass die im Rahmen der Projektarbeit generierten personenbezogenen Daten verordnungskonform erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.
- 6.3 Eine Öffentlichkeitsarbeit zu dem Projekt ist sicherzustellen. Auf die Förderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein ist bei öffentlich wirksamen Maßnahmen (analog und digital), die im Zusammenhang mit dem nach dieser Richtlinie geförderten Projekt stehen, hinzuweisen. Die Inhalte und Ergebnisse des Projekts sollen grundsätzlich öffentlich und barrierefrei zugänglich gemacht werden.
- 6.4 Mit der Antragstellung erteilt die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit dem Antrag und der Förderung bekannt gewordenen Daten vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (oder einem von dem Zuwendungsgebenden beauftragten Dienstleister) im Zuwendungsverfahren genutzt, auf Datenträger gespeichert und von der Landesregierung oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit der Richtlinie ausgewertet werden, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.
- Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die für statistische Zwecke und für die Erfolgskontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen erforderlichen Daten zu erheben und entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben zu dem Monitoring und den messbaren Zielen fristgerecht zu übermitteln. Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich sicherzustellen, dass diese Daten nachvollzogen und zurückverfolgt werden können, so dass sie durch Prüfinstanzen überprüfbar sind.
- Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein sind berechtigt, die Durchführung der aus dieser Richtlinie geförderten Vorhaben zu prüfen. Das Prüfrecht dieser Einrichtungen erstreckt sich dabei auch auf die Prüfung der Durchführung der Vorhaben vor Ort bei der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger sowie die Einsichtnahme in alle relevanten Unterlagen.
- Gemäß Artikel 29 der Landesverfassung Schleswig-Holstein erklärt sich die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger damit einverstanden, dass die Landesregierung dem Landtag in vertraulicher Weise Fragen beantworten, Auskünfte erteilen und Projektakten überlassen kann.
- 6.5 Der Zuwendungsgebende überprüft regelmäßig die Erfüllung der in der Anlage „Hinweise zur Projektbeschreibung“ sowie im Zuwendungsbescheid festgelegten Indikatoren.

- 6.6 Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

7. Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Referat VII 52, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel.
- 7.2 Der Antrag auf Förderung (siehe Download-Link schleswig-holstein.de/fachkraeftesicherung) ist vor Beginn des Vorhabens an die Bewilligungsbehörde zu richten. Eine Förderung kann nur für solche Vorhaben erfolgen, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde.
- 7.3 Dem Antrag sind eine aussagekräftige Projektbeschreibung nach den Vorgaben der Anlage dieser Richtlinie (siehe Anlage: Hinweise zur Projektbeschreibung) beizufügen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- 7.4 Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. Bei Trägerkooperationen ein Kooperationsvertrag
 2. Nachweise:
 - Ggf. Erklärungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung und Auszug aus dem Handelsregister,
 - bei Vereinen der Vereinsregisterauszug und ein Nachweis über die vertretungsberechtigte/n Person/en des Vereins (Vorstand oder Geschäftsführung),
 - ggf. bei bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen die De-minimis Bescheinigungen der letzten drei Steuerjahre.
- 7.5 Auswahlkriterien
- Die eingereichten Projektanträge werden anhand der folgenden Auswahlkriterien bewertet:
1. Projektkonzeption (60 %)
 - Schlüssige, nachvollziehbare und überzeugende Darstellung des Projekts
 - Ziele, Zielgruppen und Kennzahlen des Projekts
 - Beitrag des Projekts, um sowohl Unternehmen insbesondere in Branchen mit einem großen Bedarf an Arbeits- und Fachkräften sowie Auszubildenden bei der Gewinnung zu unterstützen als auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit und soziale Teilhabe von Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund zu stärken
 - Eignung des Projekts, eine identifizierte Förderlücke zu schließen
 - Nachhaltigkeit des Vorhabens auch über den Förderzeitraum hinaus

- Beitrag zur Diversität, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz)
 - Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit
2. Eignung/Kompetenzen des Antragstellenden (30 %):
- Kompetenzen und Erfahrungen des Antragstellenden sowie Qualifikation und Expertise des eingesetzten Projektpersonals
 - Sachliche und personelle Ausstattung zur Umsetzung des Vorhabens
 - Vorhandene Netzwerke und relevante Kontakte, die für die Umsetzung des Projektes erforderlich sind
3. Projektfinanzierung (10 %)
- Schlüssige Ausgabenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Ausgabenpositionen (siehe Anlage: Hinweise zur Projektbeschreibung)

- 7.6 Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit sind bei der Antragstellung die Qualität des unterstützenden Beitrags sowohl hinsichtlich der Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften sowie Auszubildenden als auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Unabhängigkeit und sozialen Teilhabe von Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund auf geeignete Weise darzustellen.
- 7.7 Die im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H., S. 489). Gemäß § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention auch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen strafrechtlich relevant. Die subventionserheblichen Tatsachen werden von der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger im Antrags- und Bewilligungsverfahren konkret als subventionserhebliche Tatsache benannt. Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die subventionserheblichen Tatsachen werden der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger im Antrags- und Bewilligungsverfahren konkret als subventionserhebliche Tatsache bezeichnet.
- 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

- 7.10 Eine Bewilligung für ein Projekt erfolgt für mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre mit einer Verlängerungsoption um bis zu einem Jahr. Die Förderung von Unternehmen nach Ziffer 3 erfolgt entsprechend den Regelungen der VO (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung. Danach darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die die Beihilfeempfängerin/ der Beihilfeempfänger innerhalb der letzten drei Steuerjahre erhalten hat, 300.000 € nicht überschreiten.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat die in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen mitzuteilen, sodass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dies gilt gleichermaßen für Partner- oder Verbundunternehmen.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erhält zusammen mit dem Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

8. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

- Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' und 'Soziale Gerechtigkeit'.
- Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie zur Fachkräftesicherung durch Integration von Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund in den Arbeitsmarkt Schleswig-Holstein tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.